

BUNDESTEILHABEGESETZ

Vortrag

von

Andreas Kammerbauer

Gesundheits- und sozialpolitischer Sprecher

Gliederung

- **Umsetzungsstand des BTHG gemäß LBAG
BTHG**
- **Beiträge aus den Ländern**
- **Frage- und Diskussionsrunde**

- **Es soll ein Perspektivenwechsel nach der UN-Behindertenrechtskonvention vollzogen werden:**
 - von der Ausgrenzung zur Inklusion
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
 - von der Fremd- zur Selbstbestimmung
 - von der Betreuung zur Assistenz
 - vom Kostenträger zum Dienstleister

„§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis (Auszug)

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von **Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich** oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

- 1. Lernen und Wissensanwendung*
- 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,*
- 3. Kommunikation,*
- 4. Mobilität,*
- 5. Selbstversorgung,*
- 6. häusliches Leben,*
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,*
- 8. bedeutende Lebensbereiche sowie*
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben*

Kritik insbesondere bei der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 99)

- Evaluation hat ergeben, dass eine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises gegenüber dem Status Quo verbunden wäre (Kritik war berechtigt)
- BMAS : partizipativen Beteiligungsprozess gestartet
- → Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ mit Vertreter der Menschen mit Behinderungen, kommunale Leistungsträger, der Leistungserbringer, der Wissenschaft und die Länder
- Im Sommer 2019 gab es ein Einigung → keine Veränderung
- Zustimmung wurde von der Seite der Länder und kommunale Leistungsträger in der Zwischenzeit zurückgezogen

- Änderung des § 99 SGB IX → Gesetzgebungsverfahren eigenständig
- Wunsch des BMAS: Eine Möglichkeit bestünde darin, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in einer von den relevanten Akteuren eng begleiteten Vorabevaluationen dahingehend zu untersuchen, ob sich mit ihnen das Ziel eines unveränderten Personenkreises erreichen ließe.
- Weiteres Vorgehen???

- **Modellhafte Erprobung auf die Regelungsbereiche**
 - + Einkommen und Vermögen
 - + Assistenzleistungen
 - + Eingliederungshilfe – Pflege
 - + Angemessenheit und Wunsch- und Wahlrecht
 - + Trennung Fachleistung - Existenzsicherung

- = unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Umsetzung des BTHG in den Ländern

- = Übergangsregelungen für zwei Jahre

■ Wirkungsprognose /Evaluation gemäß Artikel 25 Abs. 2 BTHG:

* **Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH**

* **Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH**

- Befragung von Leistungsbeziehenden → Datenschutz
- → genehmigungspflichtig
- Herbst 2019 bis Ende des ersten Quartals = 1. Welle
- Zweite Jahreshälfte 2020 = 2. Welle

Reformstufe 3 (2020):

- 2. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Es werden 2 % des Jahresbruttoeinkommens bei Einkünften über 30.000,- € brutto angerechnet.
- Der Vermögensfreibetrag steigt auf 50.000,- €.
- Das Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Reformstufe 4 (2023):

- Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX).

■ Finanzuntersuchung nach Artikel 25 Abs.4 BTHG

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH

Untersuchung der Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen
der Eingliederungshilfe

→ Vermögensdokumentation

→ Trägerbefragung

→ = noch keine verwertbaren Ergebnisse

- **Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz**
- **Träger = Deutscher Verein für öffentliche und Private Fürsorge e.V.**
- 1.1.2020 bis 31.12.2022 Verlängerung
- <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>
- Hinweise für Veranstaltungen, z.B. 24.-25. Februar 2020
Änderungen durch das BTHG für Betreuerinnen und Betreuer

■ Assistenz : § 78 Assistenzleistungen

*(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, **die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. **Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.***

■ *Dokumentation vergangener Veranstaltungen des DV*

Zum Abschluss der Bilanzveranstaltung diskutierten die behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher von CDU, FDP, Linken und Grünen die Weiterentwicklung des BTHG. Dass der Mensch im Mittelpunkt des Verwaltungshandelns stehen müsse und dies vielerorts nicht der Fall sei, war Konsens zwischen den Politikerinnen und Politikern. Die Tücken des gegliederten Sozialsystems würden durch das BTHG besonders deutlich und seien noch komplexer geworden. Auftrag der Politik sei es, das BTHG weiterzuentwickeln, wo gesetzliche Regelungen erforderlich seien, und Druck auszuüben, wo geltendes Recht nicht eingehalten werde.

Eine ausführliche Dokumentation der Veranstaltung wird demnächst auf der Website zu finden sein.

■ § 78 Assistenzleistungen

*(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein **Ehrenamt** ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.*

■ § 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

■ § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.
- (2) Die Leistungen umfassen insbesondere
 1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
 2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
 3. Hilfen zur Hochschulbildung und
 4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

- **Leistungen zur Teilhabe an Bildung**
- **Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
(Zitat aus der Drucksache 18 / 10528)
- § 75 Absatz 2 SGB IX zählt mögliche unterstützende Leistungen als Hilfe zur Wahrnehmung von Bildungsangeboten nicht abschließend auf.
- Im Sinne des lebenslangen Lernens können diese unter Umständen Angebote der Erwachsenenbildung einschließen. Träger und Anbieter öffentlicher Erwachsenenbildung und Weiterbildung sind unter anderem die Volkshochschulen, gewerkschaftliche und kirchliche Einrichtungen, Bildungswerke, Akademien, Bildungszentren der Kammern (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) oder private Bildungseinrichtungen.

■ Errungenschaft ?

- > Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Es stehen zusätzliche Mittel seitens des Bundes auch nach 2022 zur Verfügung!

Der DSB ist und bleibt am Ball !!!

Vielen Dank

**für eure Aufmerksamkeit
und**

stehe für Fragen gerne zur Verfügung